

Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a – die benannten Gerichte, die befugt sind, einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung zu erlassen

Der Antrag auf einen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung muss beim Amtsgericht gestellt werden.

Klicken Sie auf den nachstehenden Link, um sich alle Gerichte (bzw. Behörden) anzeigen zu lassen, auf die sich dieser Artikel bezieht.

Land: Schweden

Instrument: Europäischer Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung

Art der Zuständigkeit: Für öffentliche Urkunden zuständige Gerichte

Auf der Grundlage Ihrer Angaben ist für dieses Rechtsinstrument mehr als ein Gericht / eine Behörde zuständig. Hier die Liste:

Alingsås tingsrätt
Attunda tingsrätt
Blekinge tingsrätt
Borås tingsrätt
Eksjö tingsrätt
Eskilstuna tingsrätt
Falu tingsrätt
Gotlands tingsrätt
Gällivare tingsrätt
Gävle tingsrätt
Göteborgs tingsrätt
Halmstads tingsrätt
Haparanda tingsrätt
Helsingborgs tingsrätt
Hudiksvalls tingsrätt
Hässleholms tingsrätt
Jönköpings tingsrätt
Kalmar tingsrätt
Kristianstads tingsrätt
Linköpings tingsrätt
Luleå tingsrätt
Lunds tingsrätt
Lycksele tingsrätt
Malmö tingsrätt
Mora tingsrätt
Nacka tingsrätt
Norrköpings tingsrätt
Norrålle tingsrätt
Nyköpings tingsrätt
Skaraborgs tingsrätt
Skellefteå tingsrätt
Solna tingsrätt
Stockholms tingsrätt
Sundsvalls tingsrätt
Södertälje tingsrätt
Södertöms tingsrätt
Uddevalla tingsrätt
Umeå tingsrätt
Uppsala tingsrätt
Varbergs tingsrätt
Vänersborgs tingsrätt
Värmlands tingsrätt
Västmanlands tingsrätt
Växjö tingsrätt
Ystads tingsrätt
Ångermanlands tingsrätt
Örebro tingsrätt
Östersunds tingsrätt

Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe b – die benannte Behörde, die befugt ist, Kontoinformationen einzuholen

Auskunftsbehörde ist das schwedische Amt für Beitreibung (Kronofogdemyndigheten).

Kronofogdemyndigheten
Postfach 1050
SE-172 72 Sundbyberg
Telefon: +46 771-73 73 00
Telefonnummer für Anrufe aus dem Ausland: +46 8 564 851 50
Fax: +46 (0) 8 29 2614
E-Mail: kronofogdemyndigeten@kronofogden.se

Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe c – Methoden zur Einholung von Kontoinformationen

Auf Verlangen der Auskunftsbehörde haben Banken offenzulegen, ob der Schuldner bei ihnen ein Konto unterhält (Methode gemäß Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a). Eine entsprechende Regelung findet sich in § 4 des [Gesetzes über Beschlüsse zur vorläufigen Kontenpfändung innerhalb der EU \(2016:757\)](#).

Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe d – die Gerichte, bei denen ein Rechtsbehelf gegen eine Ablehnung des Antrags auf Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung eingelegt werden kann

Das zuständige Berufungsgericht (Oberlandesgericht) prüft Rechtsbehelfe, die gegen einen von einem Amtsgericht erlassenen Beschluss eingelegt werden. Entscheidungen des Berufungsgerichts werden vom Obersten Gerichtshof überprüft. Allerdings muss der Rechtsbehelf bei dem Gericht eingelegt werden, das den Beschluss, der Gegenstand des Rechtsbehelfs ist, ursprünglich erlassen hat.

Klicken Sie auf den nachstehenden Link, um sich alle Gerichte (bzw. Behörden) anzeigen zu lassen, auf die sich dieser Artikel bezieht.

Land: Schweden

Instrument: Europäischer Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung

Art der Zuständigkeit: Für einen Rechtsbehelf gegen eine Ablehnung des Antrags auf Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Pfändung zuständige Gerichte

Auf der Grundlage Ihrer Angaben ist für dieses Rechtsinstrument mehr als ein Gericht / eine Behörde zuständig. Hier die Liste:

Göta hovrätt

Hovrätten för Nedre Norrland

Hovrätten för Västra Sverige

Hovrätten för Övre Norrland

Hovrätten över Skåne och Blekinge

Högsta domstolen

Svea hovrätt

Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe e – die benannten Behörden, die befugt sind, den Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung und sonstige Schriftstücke entgegenzunehmen, zu übermitteln und zuzustellen

Hierzu befugt ist das schwedische Amt für Beitreibung.

Klicken Sie auf den nachstehenden Link, um sich alle Gerichte (bzw. Behörden) anzeigen zu lassen, auf die sich dieser Artikel bezieht.

Land: Schweden

Instrument: Europäischer Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung

Art der Zuständigkeit: Für den Empfang, die Übermittlung und die Zustellung des EuBvKpf zuständige Gerichte

Kronofogdemyndigheten

Esplanaden 1

Ort/Gemeinde : Sundbyberg

PLZ : 172 67

Postanschrift : Box 1050

Ort (Postanschrift) : Sundbyberg

PLZ (Postanschrift) : SE-171 72

+46771737300, +46856485150 (från utlandet)

+468292614

kronofogdemyndigheten@kronofogden.se

<https://www.kronofogden.se/InEnglish.html>

Zulässige Sprachen : Schwedisch (sv)

Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe f – die für die Vollstreckung eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung zuständige Behörde

Für die Vollstreckung zuständig ist das Amt für Beitreibung.

Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe g – Regelungen in Bezug auf die Möglichkeiten der vorläufigen Pfändung von Gemeinschafts- und Treuhandkonten

Bewegliche Vermögensgegenstände sind pfändbar, wenn sie eindeutig Eigentum des Schuldners sind (Kapitel 4 § 17 [Zwangsvollstreckungsgesetz \(1981:774\)](#); siehe Kapitel 16 § 13). Dies gilt auch für Barmittel auf Gemeinschafts- und Treuhandkonten. Handelt es sich um Bankkonten im gemeinsamen Besitz von zwei natürlichen Personen, wird gewöhnlich davon ausgegangen, dass jeder dieser Personen die Hälfte des Kontobestandes gehört, sofern nichts Gegenteiliges festgelegt worden ist. Die Frage, ob die Vermögenswerte Eigentum des Schuldners sind, wird in jedem Einzelfall anhand des Sachverhalts geprüft.

Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe h – Vorschriften in Bezug auf von der Pfändung freigestellte Beträge

Vorschriften über von der Pfändung freigestellte Beträge sind Kapitel 5 des [Zwangsvollstreckungsgesetzes \(1981:774\)](#) zu entnehmen. Zu den freigestellten Beträgen zählen Barmittel, Bankguthaben, sonstige Forderungen sowie Güter, die für den Lebensunterhalt des Schuldners benötigt werden, und zwar bis in Höhe des Betrages, der zur Deckung der maßgeblichen Aufwendungen ausreicht. Sofern keine außergewöhnlichen Gründe vorliegen, gilt die Freistellung jedoch nicht länger als einen Monat. Die Vorschriften über dem Schuldner zu belastende Vermögensgegenstände werden von der Vollstreckungsbehörde von Amts wegen angewendet. Der Schuldner muss sie also nicht ausdrücklich geltend machen.

Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe i – ob nach ihrem Recht die Banken Gebühren für die Ausführung gleichwertiger Beschlüsse oder die Erteilung von Kontoinformationen erheben dürfen und welche Partei diese Gebühren zu entrichten hat

Nach schwedischem Recht dürfen Banken keine Gebühr für die Durchführung einer Pfändung oder ähnlichen Sicherungsmaßnahme erheben; auch für die Übermittlung von Kontoinformationen an die Auskunftsbehörde dürfen sie keine Gebühren in Rechnung stellen.

Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe j – die Gebührensкала oder das sonstige Regelwerk, in der bzw. dem die geltenden Gebühren aufgeführt sind, die von einer an der Bearbeitung oder Vollstreckung eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung beteiligten Behörde oder sonstigen Stelle erhoben werden

Die für Vollstreckungsgebühren geltenden Vorschriften sind der [Gebührensatzung des schwedischen Amts für Beitreibung \(1992:1094\)](#) zu entnehmen. Die Kosten eines Vollstreckungsverfahrens setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr, einer Bearbeitungsgebühr, einer Veräußerungsgebühr und einer Sondergebühr. Die Grundgebühr beträgt 600 SEK. Im Fall der Vollstreckung eines auf der Grundlage der EU-Verordnung über die vorläufige Kontenpfändung erlassenen Pfändungsbeschlusses wird nur die Grundgebühr von 600 SEK in Rechnung gestellt.

Für die Erhebung von Daten kann die datenerhebende Behörde (d. h. das Amt für Beitreibung) eine Gebühr von 300 SEK in Rechnung stellen.

Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe k – ob gleichwertigen nationalen Beschlüssen ein bestimmter Rang eingeräumt wird

Schwedische Pfändungsbeschlüsse unterliegen keiner Rangfolge.

Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe l – die Gerichte oder gegebenenfalls die Vollstreckungsbehörde, die für einen Rechtsbehelf zuständig sind bzw. ist

Für die Prüfung von nach Artikel 33 Absatz 1 beantragten Rechtsbehelfen ist das Gericht zuständig, das den betreffenden Pfändungsbeschluss erlassen hat (§ 9 Nummer 1 des [Gesetzes über Beschlüsse zur vorläufigen Kontenpfändung innerhalb der EU \(2016:757\)](#)).

Für die Prüfung von nach Artikel 34 Absatz 1 beantragten Rechtsbehelfen ist das schwedische Amt für Beitreibung zuständig (§ 10 des [Gesetzes über Beschlüsse zur vorläufigen Kontenpfändung innerhalb der EU \(2016:757\)](#)).

Zuständiges Gericht für die Prüfung von nach Artikel 34 Absatz 2 beantragten Rechtsbehelfen ist das Amtsgericht, in dessen Zuständigkeit nach Kapitel 18 § 1 des [Zwangsvollstreckungsgesetzes](#) die Prüfung von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen des schwedischen Amts für Beitreibung fällt (§ 10 Nummer 2 des [Gesetzes über Beschlüsse zur vorläufigen Kontenpfändung innerhalb der EU \(2016:757\)](#)). Kapitel 18 § 1 des [Zwangsvollstreckungsgesetzes](#) verweist auf Kapitel 17 § 1 der [Zwangsvollstreckungsverordnung \(1981:981\)](#). Die nach Kapitel 17 § 1 der [Zwangsvollstreckungsverordnung](#) zuständigen Amtsgerichte sind anschließend aufgeführt. „Beklagter“ ist in diesem Zusammenhang gleich Schuldner.

Hat der Schuldner seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Schweden, ist das Amtsgericht Nacka für die Prüfung von nach Artikel 34 Absatz 2 beantragten Rechtsbehelfen zuständig.

Klicken Sie auf den nachstehenden Link, um sich alle Gerichte (bzw. Behörden) anzeigen zu lassen, auf die sich dieser Artikel bezieht.

Land: Schweden

Instrument: Europäischer Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung

Art der Zuständigkeit: Die für einen Rechtsbehelf zuständigen Gerichte oder Vollstreckungsbehörden

Auf der Grundlage Ihrer Angaben ist für dieses Rechtsinstrument mehr als ein Gericht / eine Behörde zuständig. Hier die Liste:

Blekinge tingsrätt

Eskilstuna tingsrätt

Falu tingsrätt

Gotlands tingsrätt

Gävle tingsrätt

Göteborgs tingsrätt

Halmstads tingsrätt

Jönköpings tingsrätt

Kalmar tingsrätt

Kristianstads tingsrätt

Kronofogdemyndigheten

Linköpings tingsrätt

Luleå tingsrätt

Malmö tingsrätt

Nacka tingsrätt

Skaraborgs tingsrätt

Umeå tingsrätt

Uppsala tingsrätt

Vänersborgs tingsrätt

Värmlands tingsrätt

Västmanlands tingsrätt

Växjö tingsrätt

Ångermanlands tingsrätt

Örebro tingsrätt

Östersunds tingsrätt

Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe m – die Gerichte, bei denen das Rechtsmittel einzulegen ist, und die Frist, innerhalb derer dieses Rechtsmittel einzulegen ist, sofern eine solche vorgesehen ist

Rechtsmittel gegen Entscheidungen, die ein Gericht nach Artikel 33 und Artikel 35 Absatz 1 und 3 erlassen hat, werden beim Berufungsgericht (Oberlandesgericht) bzw. dem Obersten Gerichtshof eingelegt. Das Rechtsmittel muss bei dem Gericht eingelegt werden, das den Beschluss, der Gegenstand des Rechtsmittels ist, ursprünglich erlassen hat. Für die Einlegung von Rechtsmitteln gilt eine Frist von drei Wochen ab dem Tag, an dem der betreffende Beschluss erlassen wurde. Die für Rechtsmittel geltenden Vorschriften sind Kapitel 49 und 52 der [Prozessordnung](#) zu entnehmen.

Rechtsmittel gegen Beschlüsse, die das schwedische Amt für Beitreibung nach Artikel 34 Absatz 1 oder Artikel 35 Absatz 3 und 4 erlassen hat, werden bei den nachfolgenden Amtsgerichten eingelegt. Mit „Beklagter“ ist in diesem Zusammenhang der Schuldner gemeint.

Hat der Schuldner seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Schweden, ist das Amtsgericht Nacka für die Prüfung des Beschlusses des Amts für Beitreibung zuständig. Das Rechtsmittel muss jedoch beim Amt für Beitreibung eingelegt werden. Rechtsmittel gegen Beschlüsse müssen innerhalb von drei Wochen ab dem Tag, an dem der Beschluss dem Rechtsmittelführer zugestellt wurde, eingelegt werden. Die Vorschriften für Rechtsmittel gegen Beschlüsse des Amts für Beitreibung sind Kapitel 18 des [Zwangsvollstreckungsgesetzes \(1981:774\)](#) und Kapitel 17 der [Zwangsvollstreckungsverordnung \(1981:981\)](#) zu entnehmen.

Rechtsmittel gegen Beschlüsse, die ein Amtsgericht nach Artikel 34 Absatz 2 erlassen hat, werden beim Berufungsgericht (Oberlandesgericht) eingelegt. Wurde der Beschluss von einem Berufungsgericht erlassen, wird das Rechtsmittel beim Obersten Gerichtshof eingelegt. Allerdings muss das Rechtsmittel bei dem Gericht eingelegt werden, das den Beschluss, der Gegenstand des Rechtsbehelfs ist, ursprünglich erlassen hat. Für die Einlegung von Rechtsmitteln gilt eine Frist von drei Wochen ab dem Tag, an dem ein abschließender Beschluss ergangen ist, wenn der Beschluss in öffentlicher Sitzung

erging oder das Datum der Zustellung öffentlich bekannt gegeben wurde. In allen anderen Fällen beträgt die Frist für die Einlegung von Rechtsmitteln drei Wochen ab dem Tag, an dem der Beschluss dem Rechtsmittelführer zugestellt wurde. Die Vorschriften für Rechtsmittel gegen Beschlüsse sind den §§ 38-41 des [Gerichtsverfahrensgesetzes \(1996:242\)](#) zu entnehmen.

Klicken Sie auf den nachstehenden Link, um sich alle Gerichte (bzw. Behörden) anzeigen zu lassen, auf die sich dieser Artikel bezieht.

Land: Schweden

Instrument: Europäischer Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung

Art der Zuständigkeit: Für Rechtsmittel gegen Entscheidungen über den Rechtsbehelf zuständige Gerichte

Auf der Grundlage Ihrer Angaben ist für dieses Rechtsinstrument mehr als ein Gericht / eine Behörde zuständig. Hier die Liste:

Blekinge tingsrätt
Eskilstuna tingsrätt
Falu tingsrätt
Gotlands tingsrätt
Gävle tingsrätt
Göta hovrätt
Göteborgs tingsrätt
Halmstads tingsrätt
Hovrätten för Nedre Norrland
Hovrätten för Västra Sverige
Hovrätten för Övre Norrland
Hovrätten över Skåne och Blekinge
Högsta domstolen
Jönköpings tingsrätt
Kalmar tingsrätt
Kristianstads tingsrätt
Linköpings tingsrätt
Luleå tingsrätt
Malmö tingsrätt
Nacka tingsrätt
Skaraborgs tingsrätt
Svea hovrätt
Umeå tingsrätt
Uppsala tingsrätt
Vänersborgs tingsrätt
Värmlands tingsrätt
Västmanlands tingsrätt
Växjö tingsrätt
Ångermanlands tingsrätt
Örebro tingsrätt
Östersunds tingsrätt

Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe n – Gerichtsgebühren

Die Vorschriften über Gerichtsgebühren sind dem [Gerichtsgebührenordnung \(1987:452\)](#) zu entnehmen. Die Gebühr für einen Antrag auf einen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung beträgt 2800 SEK.

Die Gebühr ist mit Einreichung des Antrags bei Gericht zu entrichten.

Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe o – die Sprachen, die für die Übersetzung der Schriftstücke zugelassen sind

Englisch

Letzte Aktualisierung: 09/11/2020

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.